

Präsidialbeschluss Nr. 1/2025

– Geschäftsverteilungsplan 2025 –

Das Präsidium des Sozialgerichts Dortmund verteilt gemäß § 6 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 21e Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Geschäfte auf die Kammern und bestimmt deren Besetzung für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025. Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist gehört, die Bestimmung des Präsidenten des Sozialgerichts über seinen richterlichen Aufgabenbereich ist berücksichtigt worden.

A b s c h n i t t A

Verteilung der Geschäfte auf Kammern und Besetzung der Kammern

1. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Unfallversicherung (SGB VII)

mit den gemäß den Anlagen 19 und 20 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender:

**Präsident des Sozialgerichts
B r ü c k n e r**

2. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D r . T o n n e r

3. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI)

mit den gemäß den Anlagen 21 und 22 bzw. 23 und 24 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
G i e s e r t**

4. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D u e s m a n n

5. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

S t i n d e r

6. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI)

mit den gemäß den Anlagen 21 und 22 bzw. 23 und 24 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

R o m m e r s b a c h

7. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG

und

Angelegenheiten des Soldatenentschädigungsgesetzes nach § 51 Abs. 1 Nr. 9 SGG

mit den gemäß den Anlagen 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

F i r l u s

8. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller natürliche Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 7 und 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B e h l e r

10. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI)

mit den gemäß den Anlagen 21 und 22 bzw. 23 und 24 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
B a u k m a n n - P r a n g e**

11. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

denjenigen Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht begründet oder noch nicht geklärt ist.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
als weitere Aufsicht führende Richterin
E s c h n e r**

12. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der sozialen und privaten Pflegeversicherung (SGB XI)

mit den gemäß den Anlagen 1 und 2 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D r . T r e u e - A b a n a d o r

14. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

R e i f

16. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Vertragsarztrechts

mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
als weiterer Aufsicht führender Richter
D r . L u n d**

17. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Unfallversicherung (SGB VII)

mit den gemäß den Anlagen 19 und 20 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

D r . K o l m e t z

18. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Unfallversicherung (SGB VII)

mit den gemäß den Anlagen 19 und 20 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

D r i f t h a u s

19. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

F r a n z

20. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI)

mit den gemäß den Anlagen 21 und 22 bzw. 23 und 24 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D u e s m a n n

21. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Unfallversicherung (SGB VII)

mit den gemäß den Anlagen 19 und 20 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

M e i ß n e r

23. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren,

und übernimmt Streitsachen, die am 31.12.2024 in der Kammer 22 anhängig waren, gemäß der unten unter * niedergelegten Übernahmeregelung.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

F r a n k

24. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI)

mit den gemäß den Anlagen 21 und 22 bzw. 23 und 24 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
M ü l l e r**

25. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI)

mit den gemäß den Anlagen 21 und 22 bzw. 23 und 24 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

S c h m i d

26. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
als weiterer Aufsicht führender Richter
D r . L u n d**

27. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

W e t z e l

28. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren,

und übernimmt Streitsachen, die am 31.12.2024 in der Kammer 22 anhängig waren, gemäß der unten unter * niedergelegten Übernahmeregelung.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

M ü l l e r

29. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI)

mit den gemäß den Anlagen 21 und 22 bzw. 23 und 24 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D r . B a l d s c h u n

31. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
als weiterer Aufsicht führender Richter
D r . L u n d**

32. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D r . B r ü n e n

33. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

G u t m a n n

35. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

O c k e n

36. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

S ü l l o w

37. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

G i e s e r t

40. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren,
und übernimmt alle Streitsachen, die am 31.12.2024 in der Kammer 98 anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
F e l t e n - S p r e n g e r**

41. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren,
und übernimmt alle Streitsachen, die am 31.12.2024 in der Kammer 62 anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII) einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2
des SGB IX (Eingliederungshilfe)

mit den gemäß den Anlagen 17 und 18 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
als weiterer Aufsicht führender Richter
D r . U n k e l**

42. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

Q u e i ß e r

43. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII) einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilfe)

mit den gemäß den Anlagen 17 und 18 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
als weitere Aufsicht führende Richterin
M a a s**

44. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI)

mit den gemäß den Anlagen 21 und 22 bzw. 23 und 24 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

T h e y m a n n

45. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

P o h l

47. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

M u n k

48. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller natürliche Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 7 und 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

O l s h a g e n

50. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

K e c k

51. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller natürliche Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 7 und 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
als weiterer Aufsicht führender Richter
D r . S c h u m a c h e r**

52. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Vertragsarztrechts

mit den mit den gemäß den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

F a u s t e n

53. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

H a g e m a n n

55. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI)

mit den gemäß den Anlagen 21 und 22 bzw. 23 und 24 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

P o h l

56. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D ö r n e r t

57. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI)

mit den gemäß den Anlagen 21 und 22 bzw. 23 und 24 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B o h l k e n

59. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
als weitere Aufsicht führende Richterin
E s c h n e r**

60. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D r . B a l d s c h u n

61. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren,
und übernimmt alle Streitsachen, die am 31.12.2024 in der Kammer 34 anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI)

mit den gemäß den Anlagen 21 und 22 bzw. 23 und 24 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
P i e p e r**

63. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller natürliche Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 7 und 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

H e c h t

64. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der sozialen und privaten Pflegeversicherung (SGB XI)

mit den gemäß den Anlagen 1 und 2 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

W e t z e l

65. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

M e y e r

68. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller natürliche Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 7 und 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

F a u s t e n

69. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

H i l l a n d

71. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI)

mit den gemäß den Anlagen 21 und 22 bzw. 23 und 24 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B e s e c k e

72. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren,
und übernimmt alle Streitsachen, die am 31.12.2024 in der Kammer 9 anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI)

mit den gemäß den Anlagen 21 und 22 bzw. 23 und 24 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Vizepräsident des Sozialgerichts

D r . L a n g e

74. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller natürliche Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 7 und 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D r . T o n n e r

77. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG

und

Angelegenheiten des Soldatenentschädigungsgesetzes nach § 51 Abs. 1 Nr. 9 SGG

mit den gemäß den Anlagen 5 und 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
F e l t e n - S p r e n g e r**

78. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

D r . L a c h n e r

79. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Unfallversicherung (SGB VII)

mit den gemäß den Anlagen 19 und 20 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

M e r k e r

80. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten nach § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 278 Abs. 5 Zivilprozessordnung (ZPO) (Güterichter(in))

nach Maßgabe der kammerinternen Geschäftsverteilung der Güterichter(innen).

Güterichter(in):

Richter am Sozialgericht

als weiterer Aufsicht führender Richter

D r . L u n d

Richter am Sozialgericht

als weiterer Aufsicht führender Richter

D r . S c h u m a c h e r

Richterin am Sozialgericht

R e i f

Richterin am Sozialgericht

S ü l l o w

81. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

M u n k

82. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren,

und übernimmt Streitsachen, die am 31.12.2024 in der Kammer 22 anhängig waren, gemäß der unten unter * niedergelegten Übernahmeregelung.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

M e r k e r

84. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

S t i n d e r

85. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
F e l t e n - S p r e n g e r**

86. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

S c h u m a n n

87. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

Q u e i ß e r

89. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI)

mit den gemäß den Anlagen 21 und 22 bzw. 23 und 24 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

H e g e m a n n

90. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII) einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilfe)

mit den gemäß den Anlagen 17 und 18 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D i h l m a n n

91. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten bzgl. Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

mit den gemäß den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

H e g e m a n n

94. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

D r . S i c k o r

95. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Unfallversicherung (SGB VII)

mit den gemäß den Anlagen 19 und 20 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

K e c k

96. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D i h l m a n n

97. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

S c h u m a n n

99. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V), deren Kläger bzw. Antragsteller keine natürlichen Personen sind,

mit den gemäß den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B e s e c k e

100. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der sozialen und privaten Pflegeversicherung (SGB XI)

mit den gemäß den Anlagen 1 und 2 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

R e i f

101. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

F i r l u s

102. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren,

und übernimmt Streitsachen, die am 31.12.2024 in der Kammer 22 anhängig waren, gemäß der unten unter * niedergelegten Übernahmeregelung.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B r a n d

104. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Kindergeldrechts.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

D r . L a c h n e r

105. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der sozialen und privaten Pflegeversicherung (SGB XI)

mit den gemäß den Anlagen 1 und 2 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B r a n d

107. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren,

und übernimmt Streitsachen, die am 31.12.2024 in der Kammer 22 anhängig waren, gemäß der unten unter * niedergelegten Übernahmeregelung.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)

mit den gemäß den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

M e y e r

108. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI)

mit den gemäß den Anlagen 21 und 22 bzw. 23 und 24 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
S ü l l o w**

109. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

F r a n z

110. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D r . B r ü n e n

111. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D ö r n e r t

112. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den gemäß den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

O l s h a g e n

120. Kammer

I.

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2024 bei ihr anhängig waren.

II.

Die Kammer ist zuständig für Eingänge in

Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter(innen) nach §§ 18, 21 und 22 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
als weitere Aufsicht führende Richterin
M a a s**

*** Übernahme der am 31.12.2024 in der Kammer 22 anhängigen Streitsachen:**

Die am 31.12.2024 in der Kammer 22 anhängigen Streitsachen werden von den Kammern 23, 28, 82, 102 und 107 wie folgt übernommen, wobei die Auszählung der Streitsachen mit der jüngsten Streitsache mit der Endziffer 0 beginnt und nach aufsteigendem Alter bis zur Ausschöpfung dieser Endziffer (d.h. die älteste Streitsache mit der Endziffer 0 ist ausgezählt) und sodann mit den Endziffern 1, 2, 3 usw. auf die gleiche Weise fortgesetzt wird, bis alle Streitsachen übernommen sind:

- a) 9 Streitsachen von der Kammer 23,
- b) sodann 4 Streitsachen von der Kammer 28,
- c) sodann 7 Streitsachen von der Kammer 82,
- d) sodann 5 Streitsachen von der Kammer 102 und
- e) sodann alle übrigen Streitsachen von der Kammer 107.

A b s c h n i t t B

Regelung der Vertretung und der Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

I.

Vertretungsregelung

1.

¹ Die Regelung der Erst-, Zweit- und Drittvertretung bei Verhinderung der/des Kammervorsitzenden bestimmt sich nach der folgenden Übersicht:

Kammer	Zuständigkeit	Vorsitzende(r)	Erstvertreter(in)	Zweitvertreter(in)	Drittvertreter(in)
1	U	Brückner	Dr. Lange	Dr. Schumacher	Dr. Lund
2	SB	Dr. Tonner	Olshagen	Fausten	Dr. Schumacher
3	R / BA	Giesert	Hegemann	Dr. Baldschun	Süllow
4	SB	Duesmann	Pohl	Munk	Firlus
5	AS	Stinder	Hilland	Wetzel	Hagemann
6	R / BA	Rommersbach	Pieper	Müller	Baukman-Prange
7	V	Firlus	Felten-Sprenger	Eschner	Duesmann
8	KR	Behler	Dr. Lachner	Hecht	Olshagen
----	----	----	----	----	----
10	R / BA	Baukman-Prange	Bohlken	Theymann	Rommersbach
11	SV	Eschner	Munk	Pohl	Felten-Sprenger
12	P	Dr. Treue-Abanador	Reif	Wetzel	Brand
----	----	----	----	----	----
14	AS	Reif	Felten-Sprenger	Stinder	Dr. Lund
----	----	----	----	----	----
16	KA	Dr. Lund	Fausten	Dr. Sickor	Dr. Schumacher
17	U	Dr. Kolmetz	Meißner	Drifthaus	Keck
18	U	Drifthaus	Dr. Kolmetz	Merker	Meißner
19	AS	Franz	Dr. Brünen	Queißer	Schumann
20	R / BA	Duesmann	Pohl	Besecke	Schmid
21	U	Meißner	Drifthaus	Keck	Merker
----	----	----	----	----	----
23	AL	Frank	Brand	Müller	Meyer
24	R / BA	Müller	Theymann	Bohlken	Pieper
25	R / BA	Schmid	Besecke	Pohl	Duesmann
26	AY	Dr. Lund	Dr. Unkel	Maas	Dihlmann
27	AS	Wetzel	Dr. Lund	Felten-Sprenger	Gutmann
28	AL	Müller	Meyer	Frank	Wetzel
29	R / BA	Dr. Baldschun	Süllow	Hegemann	Giesert
----	----	----	----	----	----
31	AS	Dr. Lund	Reif	Hilland	Felten-Sprenger
32	AS	Dr. Brünen	Franz	Schumann	Dörnert

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

33	AS	Gutmann	Ocken	Hagemann	Hilland
----	----	----	----	----	----
35	AS	Ocken	Hagemann	Gutmann	Wetzel
36	AS	Süllow	Dr. Baldschun	Giesert	Hegemann
37	AS	Giesert	Hegemann	Dr. Baldschun	Süllow
----	----	----	----	----	----
----	----	----	----	----	----
40	SB	Felten-Sprenger	Firlus	Duesmann	Eschner
41	SO	Dr. Unkel	Dr. Lange	Dihlmann	Maas
42	SB	Queißer	Dörnert	Dr. Brünen	Franz
43	SO	Maas	Dihlmann	Dr. Lange	Dr. Unkel
44	R / BA	Theymann	Müller	Rommersbach	Bohlken
45	SB	Pohl	Duesmann	Firlus	Munk
----	----	----	----	----	----
47	SB	Munk	Eschner	Felten-Sprenger	Pohl
48	KR	Olshagen	Dr. Tonner	Behler	Fausten
----	----	----	----	----	----
50	SB	Keck	Merker	Dr. Kolmetz	Drifftaus
51	KR	Dr. Schumacher	Fausten	Dr. Tonner	Hecht
52	KA	Fausten	Dr. Lund	Dr. Schumacher	Dr. Sickor
53	AS	Hagemann	Gutmann	Ocken	Stinder
----	----	----	----	----	----
55	R / BA	Pohl	Duesmann	Schmid	Besecke
56	AS	Dörnert	Schumann	Franz	Queißer
57	R / BA	Bohlken	Baukman-Prange	Pieper	Theymann
----	----	----	----	----	----
59	SB	Eschner	Munk	Pohl	Felten-Sprenger
60	AS	Dr. Baldschun	Süllow	Hegemann	Giesert
61	R / BA	Pieper	Rommersbach	Baukman-Prange	Müller
----	----	----	----	----	----
63	KR	Hecht	Dr. Schumacher	Olshagen	Dr. Tonner
64	P	Wetzel	Dr. Treue-Abanador	Reif	Frank
65	KR KH	Meyer	Dr. Sickor	Stinder	Besecke
----	----	----	----	----	----
----	----	----	----	----	----
68	KR	Fausten	Hecht	Dr. Schumacher	Behler
69	AS	Hilland	Stinder	Reif	Ocken
----	----	----	----	----	----
71	R / BA	Besecke	Schmid	Duesmann	Pohl
72	R / BA	Dr. Lange	Dr. Unkel	Maas	Dihlmann
----	----	----	----	----	----
74	KR	Dr. Tonner	Olshagen	Fausten	Dr. Schumacher
----	----	----	----	----	----

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

----	----	----	----	----	----
77	V	Felten-Sprenger	Firlus	Duesmann	Eschner
78	KR KH	Dr. Lachner	Meyer	Besecke	Stinder
79	U	Merker	Keck	Meißner	Dr. Kolmetz
80	SF GR	Dr. Lund / Dr. Schumacher / Reif / Süllow			
81	EG	Munk	Eschner	Felten-Sprenger	Pohl
82	AL	Merker	Keck	Meißner	Dr. Kolmetz
----	----	----	----	----	----
84	KR KH	Stinder	Besecke	Dr. Sickor	Dr. Lachner
85	AS	Felten-Sprenger	Wetzel	Dr. Lund	Reif
86	AS	Schumann	Queißer	Dörnert	Dr. Brünen
87	AS	Queißer	Dörnert	Dr. Brünen	Franz
----	----	----	----	----	----
89	R / BA	Hegemann	Giesert	Süllow	Dr. Baldschun
90	SO	Dihlmann	Maas	Dr. Unkel	Dr. Lange
91	AS	Hegemann	Giesert	Süllow	Dr. Baldschun
----	----	----	----	----	----
----	----	----	----	----	----
94	KR KH	Dr. Sickor	Behler	Dr. Lachner	Meyer
95	U	Keck	Merker	Dr. Kolmetz	Drifftaus
96	SB	Dihlmann	Maas	Dr. Unkel	Dr. Lange
97	SB	Schumann	Queißer	Dörnert	Dr. Brünen
----	----	----	----	----	----
99	KR KH	Besecke	Stinder	Meyer	Dr. Sickor
100	P	Reif	Brand	Dr. Treue-Abanador	Frank
101	SB	Firlus	Felten-Sprenger	Eschner	Duesmann
102	AL	Brand	Frank	Meyer	Müller
----	----	----	----	----	----
104	KG / BK	Dr. Lachner	Wetzel	Ocken	Dr. Unkel
105	P	Brand	Wetzel	Frank	Dr. Treue-Abanador
----	----	----	----	----	----
107	AL	Meyer	Müller	Brand	Reif
108	R / BA	Süllow	Dr. Baldschun	Giesert	Hegemann
109	SB	Franz	Dr. Brünen	Queißer	Schumann
110	SB	Dr. Brünen	Franz	Schumann	Dörnert
111	SB	Dörnert	Schumann	Franz	Queißer
112	SB	Olshagen	Dr. Tonner	Behler	Fausten
120	§§ 18, 21 und 22 SGG	Maas	Eschner	Dr. Lund	Dr. Schumacher

² Soweit ein(e) Erst-, Zweit- oder Drittvertreter(in) von der Vertretung nach nachfolgend Nr. 3

Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ausgenommen ist, gilt sie/er als verhindert. ³ Ein(e) Erst-, Zweit- oder Drittvertreter(in) oder ein(e) Vertreter(in) im Rahmen der Ringvertretung im Sinne von nachfolgend Nr. 2 gilt auch als verhindert, wenn sie/er wegen Besorgnis der Befangenheit begründet abgelehnt worden ist oder von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

2.

(1) ¹ Sind im Vertretungsfall Erst-, Zweit- und Drittvertreter(in) verhindert, erfolgt die weitere Vertretung durch die/den Vorsitzende(n) der Kammer, die der zu vertretenden Kammer nummernmäßig nachfolgt (Ringvertretung). ² Dies gilt auch dann, wenn diese Kammer für ein anderes Rechtsgebiet zuständig ist als die zu vertretende Kammer. ³ Ist keine Kammer mit einer höheren Nummer mehr vorhanden, beginnt die Zählung mit Kammer 1.

(2) ¹ Die Kammer(n) des Präsidenten des Sozialgerichts, die Kammer(n) des Vizepräsidenten des Sozialgerichts, Kammer 80 und Kammer 120 bleiben von der Regelung in Absatz 1 ausgenommen. ² Satz 1 gilt entsprechend für eine(n) Richter(in) am Sozialgericht als weitere(r) Aufsicht führende(r) Richter(in), wenn sie/er den Präsidenten des Sozialgerichts vertritt.

3.

(1) ¹ Hat ein(e) Kammervorsitzende(r) bereits Kammern im Umfang von zwei Vollkammern bzw. Kammern im Umfang von einer Vollkammer, wenn sich ihr/sein richterlicher Arbeitskraftanteil auf 0,5 oder weniger beläuft, zu vertreten, ist sie/er von einer nach Nr. 1 Satz 1 oder einer im Rahmen der Ringvertretung im Sinne von Nr. 2 Absatz 1 Satz 1 anfallenden weiteren Vertretung ausgenommen. ² In letzterem Fall tritt an ihre/seiner Stelle die/die Vorsitzende der ersten nummernmäßig nachfolgenden Kammer, auf die/den die Beschränkung nach Satz 1 nicht zutrifft. ³ Die Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht in dem Fall, in dem erst mit der anfallenden weiteren Vertretung der Umfang von zwei Vollkammern bzw. einer Vollkammer überschritten wird. ⁴ Fallen zwei oder mehr Vertretungen gleichzeitig an, geht eine Erstvertretungszuständigkeit anderen Vertretungszuständigkeiten vor, eine Zweitvertretungszuständigkeit geht einer Dritt- oder Ringvertretungszuständigkeit vor und eine Drittvertretungszuständigkeit geht einer Ringvertretungszuständigkeit vor. ⁵ Fallen zwei oder mehr Vertretungen auf der gleichen Ebene (zum Beispiel drei Erstvertretungen) an, von denen jede für sich genommen dazu führen würde, dass mit ihr der Umfang von zwei Vollkammern bzw. einer Vollkam-

mer überschritten wird, sind von diesen Kammern nur die nummernmäßig niedrigsten Kammern bis zum Erreichen des Umfangs von zwei Vollkammern bzw. einer Vollkammer zu vertreten. ⁶ Für die andere bzw. weiteren Kammer(n) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹ Ein(e) Kammervorsitzende(r), die/der sich in der Phase der Wiedereingliederung befindet, ist, solange sich ihr/sein richterlicher Arbeitskraftanteil auf weniger als 0,5 beläuft, von jeglicher Vertretung ausgenommen. ² Hinsichtlich einer im Rahmen der Ringvertretung im Sinne von Nr. 2 Absatz 1 Satz 1 anfallenden Vertretung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

4.

¹ Bei einer Aufteilung der Vertretung einer Kammer nach Endziffern auf mehrere Vorsitzende besteht für sämtliche in der zu vertretenden Kammer anhängigen Streitsachen derselben Kläger/Antragsteller eine einheitliche Vertretungszuständigkeit, die jeweils anhand der Endziffer der ältesten anhängigen, nicht im Sinne der jeweils geltenden Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) erledigten Streitsache derselben Kläger/Antragsteller zu ermitteln ist. ² Satz 1 gilt entsprechend für Streitsachen verschiedener Personen derselben (auch bestrittenen) Bedarfs-, Haushalts- bzw. Einstandsgemeinschaft im Sinne des SGB II, SGB XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gegen denselben Beklagten/Antragsgegner.

II.

Zuständigkeitsregelung für Ablehnungsgesuche

(1) ¹ Zuständig für Entscheidungen über die Ablehnung einer/eines Kammervorsitzenden gemäß § 60 Absatz 1 SGG i.V.m. § 45 Zivilprozessordnung (ZPO) oder über die Selbstablehnung einer/eines Kammervorsitzenden gemäß § 60 Absatz 1 SGG i.V.m. § 48 Zivilprozessordnung (ZPO) ist die/der jeweilige Vorsitzende der Kammer, die der Kammer, der die/der abgelehnte Vorsitzende angehört, nummernmäßig nachfolgt. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn die/der nach Satz 1 für die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnung zuständige Vorsitzende die/der abgelehnte Kammervorsitzende ist, nach der Regelung unter I. Nr. 1 Satz 1 die/der Erstvertreter(in) der/des Vorsitzenden der Kammer 11 ist oder ihrerseits/seinerseits abgelehnt wird (Kettenablehnung). ³ Ist keine Kammer mit einer höheren Nummer mehr vorhanden, beginnt die Zählung mit Kammer 1. ⁴ Eine einmal

begründete Zuständigkeit einer/eines Vorsitzenden einer Kammer für die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnung bleibt von etwaigen späteren Änderungen der Übersicht unter I. Nr. 1 Satz 1 unberührt.

(2) ¹ Die Kammer(n) des Präsidenten des Sozialgerichts, die Kammer(n) des Vizepräsidenten des Sozialgerichts, Kammer 80 und Kammer 120 bleiben von der Regelung in Absatz 1 ausgenommen. ² Satz 1 gilt entsprechend für eine(n) Richter(in) am Sozialgericht als weitere(r) Aufsicht führende(r) Richter(in), wenn sie/er den Präsidenten des Sozialgerichts vertritt.

(3) Der Eintritt eines Vertretungsfalls im Sinne von Absatz 2 Satz 2 lässt eine einmal begründete Zuständigkeit einer/eines Richterin/Richters am Sozialgericht als weitere(r) Aufsicht führende(r) Richter(in) für die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnung unberührt.

(4) ¹ Wird ein(e) Vorsitzende(r) ihrer/seiner eigenen Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit begründet abgelehnt oder ist sie/er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, ist das/sind die davon betroffene(n) Verfahren als Neueingang entsprechend den allgemeinen Eingangsregelungen zu erfassen, soweit nicht ein Fall im Sinne von nachfolgend Satz 3 vorliegt. ² Sollte danach eine Kammer zuständig werden, deren Vorsitzende(r) die/der abgelehnte oder von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossene Kammervorsitzende ist, ist das/sind die betroffene(n) Verfahren erneut als Neueingang zu erfassen. ³ In den Sachgebieten, in denen keine Verteilung nach Eingangslistennummern erfolgt, wird für das/die betroffene(n) Verfahren Kammer 11 zuständig. ⁴ Ist deren Vorsitzende(r) die/der abgelehnte oder von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossene Kammervorsitzende, gilt diese(r) im Hinblick auf das/die betroffene(n) Verfahren als verhindert. In einem solchen Fall wird für diese(s) die/der Erstvertreter(in) der Kammer 11 gemäß der Übersicht unter I. Nr. 1 Satz 1 in der zum Zeitpunkt des Eingangs eines Ablehnungsgesuchs oder einer Selbstablehnung geltenden Fassung zuständig; insoweit wird die/der Erstvertreter(in) Vorsitzende(r) der Kammer 11. ⁵ Eine einmal nach Satz 4 begründete Zuständigkeit einer/eines Erstvertreterin/Erstvertreters bleibt von etwaigen späteren Änderungen der Übersicht unter I. Nr. 1 Satz 1 unberührt.

A b s c h n i t t C

Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

1.

Die Zuordnung zum Vertragsarztrecht bzw. zum Krankenversicherungsrecht erfolgt unter Beachtung der gemeinsamen Stellungnahme des 1., 3. und 6. Senats des Bundessozialgerichts vom 11.06.2012, die als Anlage 25 Bestandteil dieses Präsidialbeschlusses ist.

2.

(1) Zu den Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere auch Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV, Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (Registerzeichen BA) und Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG), sofern es sich um Rentenangelegenheiten handelt.

(2) Zu den Angelegenheiten der Rentenversicherung gehören auch die Streitsachen aus dem Bergmannsversorgungsscheingesezt (BVSG NW), Streitsachen, die aus der Tätigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijobzentrale resultieren, sowie diejenigen Streitsachen in Angelegenheiten der Rentenversicherung, in denen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Trägerin der Rentenversicherung Klägerin ist und bei denen es sich nicht um eine Erstattungsstreitigkeit im Sinne der Regelung unter nachfolgend Nr. 10 handelt, ferner Streitsachen aus dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) und dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) sowie Streitsachen aus dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG), soweit kein Versicherungsträger beklagt ist.

3.

¹ Zu den Angelegenheiten der Krankenversicherung gehören auch

- a) die knappschaftliche Krankenversicherung und die Streitsachen nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG),
- b) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG),
- c) Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EntgFG), soweit diese nicht unter vorstehend Nr. 2 Absatz 2 fallen,
- d) Streitsachen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG), sofern es sich nicht

um Rentenangelegenheiten handelt, und

e) Streitsachen, in denen die Krankenversicherungsträger über Beitragsforderungen auch in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung entscheiden; Gleiches gilt für Streitsachen, die zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen des Privatrechts über Beiträge oder die Zugehörigkeit zur Sozialversicherung geführt werden.

²Satz 1 lit. e gilt insbesondere auch, wenn ein Bescheid eines Krankenversicherungsträgers auch im Namen eines Pflegeversicherungsträgers ergeht. ³ Im Rahmen der Geschäftsverteilung gelten mit dem Registerzeichen KR einzutragende Streitsachen und mit dem Registerzeichen KR KH einzutragende Streitsachen als Streitsachen aus zwei verschiedenen Rechtsgebieten.

4.

Als Kindergeldangelegenheiten gelten auch Streitigkeiten nach den §§ 6a und 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

5.

(1) Zu den Angelegenheiten der Arbeitsförderung und den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) gehören auch Streitsachen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über die Erteilung von Arbeitsbescheinigungen im Sinne des § 312 SGB III sowie Streitsachen über die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen.

(2) ¹ Nicht zu den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit gehören ihre Entscheidungen, die Forderungen nach dem SGB II betreffen einschließlich der Entscheidungen im Widerspruchsverfahren gemäß § 63 SGB X, sowie Entscheidungen über Stundung und Erlass solcher Forderungen. ² Bei all solchen Entscheidungen handelt es sich um Angelegenheiten nach dem SGB II.

6.

Für Streitsachen nach § 81b SGB X ist die Zuständigkeit der für das im Sinne von § 51 Absätze 1 und 2 SGG betroffene Rechtsgebiet zuständigen Kammern gegeben.

7.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts sind Feststellungen nach § 152 SGB IX einschließlich der Streitsachen über die Zuerkennung von Nachteilsausgleichen.

8.

(1) ¹ In Streitsachen, in denen nach Erledigung in der Hauptsache weitere Entscheidungen (Nebenentscheidungen) zu treffen sind (z.B. Anträge nach § 193 SGG und nach der jeweils geltenden Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) mit dem Registerzeichen SF einzutragende Rechtsbehelfe in Kostensachen) oder richterliche Verfügungen vorzunehmen sind, ist die Kammer zuständig, in der die Streitsache zur Zeit der Erledigung oder bei Eintritt des als Erledigung geltenden Ereignisses anhängig war. ² Dies gilt auch dann, wenn die begehrte Entscheidung ein Rechtsgebiet betrifft, für das die nach Satz 1 zuständige Kammer nicht mehr zuständig ist, es sei denn, in einem nachfolgenden Präsidialbeschluss wird ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt. ³ Betreffen nach der jeweils geltenden Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) mit dem Registerzeichen SF einzutragende Rechtsbehelfe eine bestimmte Hauptsache, so folgt die Zuständigkeit für die Bearbeitung dieser Rechtsbehelfe stets der Zuständigkeit für die Hauptsache, es sei denn, diese gilt nach der maßgeblichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) als erledigt. ⁴ Besteht die nach Satz 1 zuständige Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs eines entsprechenden Antrags oder des Erfordernisses einer richterlichen Verfügung nach der maßgeblichen Geschäftsverteilung nicht mehr, ist die Kammer mit der Zuständigkeit für das Rechtsgebiet, auf dem die begehrte Entscheidung zu treffen ist, zuständig, die nach der maßgeblichen Geschäftsverteilung nummermäßig der nach Satz 1 zuständigen, aber nicht mehr bestehenden Kammer nachfolgt. ⁵ Ist keine Kammer mit der Zuständigkeit für das Rechtsgebiet, auf dem die begehrte Entscheidung zu treffen ist, mit einer höheren Nummer mehr vorhanden, beginnt die Zählung mit Kammer 1. ⁶ Ist zu einem späteren Zeitpunkt die nach den Sätzen 1 und 2 zuständige, aber aufgelöste Kammer wieder neu errichtet, wird sie für noch zu treffende Entscheidungen oder vorzunehmende richterliche Verfügungen (wieder) zuständig im Sinne der Sätze 1 und 2. ⁷ Satz 6 gilt nicht für unter dem Registerzeichen SF eingetragene Rechtsbehelfe; für diese bleibt im entsprechenden Fall die nach Satz 4 zuständige Kammer weiter zuständig.

(2) ¹ Absatz 1 Satz 1 gilt auch für zurückverwiesene oder nach den §§ 179 oder 180 SGG (i.V.m. den §§ 578 bis 591 Zivilprozessordnung (ZPO)) wieder aufgenommene Streitsachen und Streitsachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden. ² Ist die danach zuständige Kammer für das Rechtsgebiet, auf dem die begehrte Entscheidung zu

treffen ist, nicht mehr zuständig, d.h. ihr sind weder Eingänge in dem betroffenen Rechtsgebiet zugewiesen noch enthält ihr Bestand eine Streitsache aus dem betroffenen Rechtsgebiet, oder ist sie von der maßgeblichen Geschäftsverteilung nicht mehr vorgesehen, ist die Streitsache als Neueingang zu verteilen. ³ Für den Zeitpunkt des fiktiven Neueingangs im Sinne von Satz 2 ist auf das Datum über die Entscheidung der Zurückverweisung oder des Eingangs der Erklärung über die Anfechtung der prozessbeendenden Erklärung oder des Eingangs der der Wiederaufnahme zugrundeliegenden Erklärung abzustellen.

(3) ¹ Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Überwachung von Streitsachen, deren Ruhen oder Aussetzung angeordnet ist und die nach der maßgeblichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) als erledigt gelten. ² Ist die nach Satz 1 zuständige Kammer für das Rechtsgebiet, das die Streitsache betrifft, nicht mehr zuständig, d.h. ihr sind weder Eingänge in dem betroffenen Rechtsgebiet zugewiesen noch enthält ihr Bestand eine Streitsache aus dem betroffenen Rechtsgebiet, die nicht nach der maßgeblichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) als erledigt gilt, oder ist sie von der maßgeblichen Geschäftsverteilung nicht mehr vorgesehen, gilt Absatz 1 Sätze 4 und 5 entsprechend. ³ Ist zu einem späteren Zeitpunkt die nach Satz 1 zuständige, aber zwischenzeitlich für das betroffene Rechtsgebiet nicht mehr im Sinne von Satz 2 zuständige Kammer wieder für das betroffene Rechtsgebiet zuständig geworden, wird sie für die Überwachung von Streitsachen im Sinne von Satz 1 (wieder) zuständig. ⁴ Die nach Satz 1 begründete Zuständigkeit einer Kammer umfasst auch die Frage der Entscheidung über die Fortsetzung einer Streitsache im Sinne von Satz 1. ⁵ Für die Zuständigkeit für die Fortsetzung selbst einer Streitsache im Sinne von Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. ⁶ Ist die danach zuständige Kammer für das Rechtsgebiet, das die Streitsache betrifft, nicht mehr zuständig im Sinne von Satz 2, oder ist sie von der maßgeblichen Geschäftsverteilung nicht mehr vorgesehen, ist die Streitsache als Neueingang zu verteilen. ⁷ Für den Zeitpunkt des fiktiven Neueingangs im Sinne von Satz 6 ist auf das Datum der Entscheidung über die Fortsetzung der Streitsache abzustellen.

(4) Die Regelung unter nachfolgend Nr. 9 Absatz 3 ist gegenüber den Regelungen unter vorstehend Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 5 vorrangig.

(5) ¹ Absatz 1 gilt auch für sonstige Angelegenheiten nach gemäß der jeweils geltenden Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) zulässiger Verfügung der

Weglegung oder nach sachlicher Erledigung in der Instanz. ² Er gilt ferner auch für Vollstreckungsmaßnahmen und Anträge nach § 140 SGG.

(6) Zu den Eingängen im Sinne des Abschnitts A gehören auch die Rechts- und Amtshilfeersuchen.

9.

(1) ¹ Für unter dem Registerzeichen AS geführte Klagen/Anträge verschiedener Personen einer – im Zeitpunkt des Klage-/Antragseingangs bestehenden oder bestrittenen – Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II ist die zuerst zuständig gewordene Kammer zuständig, wenn eine dieser Klagen oder einer dieser Anträge nach der jeweils geltenden Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) noch nicht erledigt ist und dieser Kammer in diesem Rechtsgebiet noch Eingänge zugewiesen sind. ² Lässt sich nicht feststellen, welche(r) Klage/Antrag zuerst eingegangen ist, so ist die Kammer zuständig, die bei isolierter Klage/isoliertem Antrag für das älteste Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zuständig wäre. ³ Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für – im Zeitpunkt des Klage-/Antragseingangs bestehende oder bestrittene – Haushaltsgemeinschaften im Sinne des § 9 Abs. 5 SGB II.

(2) ¹ Abweichend von den sonstigen Regelungen dieses Präsidialbeschlusses (Heilung der fehlenden Kammerzuständigkeit durch Jahresbeschluss) können Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II im Sinne von Absatz 1 Satz 1 betreffende, unter dem Registerzeichen AS geführte Streitsachen noch ein Jahr nach dem Eingang an die zuständige Kammer abgegeben werden, gegebenenfalls über das jeweilige Kalenderjahr hinaus. ² Satz 1 gilt entsprechend für – im Zeitpunkt des Klage-/Antragseingangs bestehende oder bestrittene – Haushaltsgemeinschaften im Sinne des § 9 Abs. 5 SGB II.

(3) Die Regelungen unter Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend in Angelegenheiten des Vertragsarztrechts

- a) bei Streitigkeiten über das Vorliegen eines Gestaltungsmissbrauchs bei der Kooperationsform einer Praxisgemeinschaft und
- b) bei Konkurrentenstreitigkeiten, in denen Beklagter ein Zulassungsgremium ist, einschließlich solcher Streitigkeiten, bei denen kein Bewerber ausgewählt wurde und diese Entscheidung von mehreren unterlegenen Bewerbern angegriffen wird.

(4) ¹ Bei neuen Eingängen ist diejenige Kammer mit der Zuständigkeit für das betroffene Rechtsgebiet zuständig, bei welcher die älteste, im Sinne der jeweils geltenden Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) noch nicht erledigte Streitsache derselben Beteiligten oder eines derselben Beteiligten anhängig ist, sofern es sich um eine natürliche Person handelt; die Zuständigkeit nach Nr. 8 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 5 bleiben unberührt. ² Satz 1 gilt auch in den Fällen, in denen sich die älteste Streitsache im Sinne von Satz 1 am Eingangstag der neuen Streitsache erledigt. ³ Satz 1 gilt ferner für unter dem Registerzeichen BA einzutragende Streitsachen auch dann, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

10.

Für Erstattungsstreitigkeiten sind die Kammern zuständig, der die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind.

11.

(1) Für Bestandsverschiebungen gelten, soweit in diesem Präsidialbeschluss oder in nachfolgenden Präsidialbeschlüssen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist/wird, die allgemeinen Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen.

(2) ¹ Von der Übergabe werden Streitsachen, die am Datum der unterschriebenen Beschlussfassung des Präsidiums bereits geladen waren, sowie Streitsachen von natürlichen Personen, die zumindest ein nicht von der Abgabe umfasstes älteres oder jüngeres Verfahren in der abgebenden Kammer anhängig haben, das nicht im Sinne der jeweils geltenden Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) erledigt ist, ausgenommen. ² Sollte es bei der Verteilung dazu kommen, dass Streitsachen derselben Kläger/Antragsteller oder derselben (auch bestrittenen) Bedarfs-, Haushalts- bzw. Einstandsgemeinschaft im Sinne des SGB II, SGB XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf verschiedene Kammern zu verteilen wären, zählen diese Streitsachen bei der Verteilung nicht mit und verbleiben in der abgebenden Kammer, es sei denn, die Kammer gibt alle Streitsachen des betroffenen Rechtsgebietes ab oder im Folgenden werden abweichende Regelungen getroffen. ³ Entsprechendes gilt in Angelegenheiten des Vertragsarztrechts für die unter Nr. 9 Absatz 3 bezeichneten Streitsachen. ⁴ Satz 1 gilt für unter dem Registerzeichen BA einzutragende Streitsachen auch dann, wenn es sich um Streitsachen

von juristischen Personen handelt.

(3) Verfahren nach § 86b SGG (Eilverfahren) gehen nur über, wenn eine Kammer alle Streit-sachen eines Rechtsgebietes abgibt oder dies in einem nachfolgenden Präsidialbeschluss ausdrücklich geregelt wird.

(4) ¹ Gibt eine Kammer alle Streitsachen eines bestimmten Rechtsgebietes an verschiedene Kammern ab, dann richtet sich bei Streitsachen von natürlichen Personen die Zuständigkeit für Mehrfachkläger etc. nach der jeweils ältesten, im Sinne der jeweils geltenden Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) noch nicht erledigten Streitsache dieser/dieses Klägerin/Klägers, die alle weiteren abzugebenden Streitsachen derselben/desselben Klägerin/Klägers in dem betroffenen Rechtsgebiet nachzieht. ² Satz 1 gilt für unter dem Registerzeichen BA einzutragende Streitsachen auch dann, wenn es sich um Streitsachen von juristischen Personen handelt.

(5) ¹ Soweit Streitsachen nach Absatz 2 oder 3 nicht übergehen, werden sie durch die nächst-jüngere oder nächstältere Streitsache ersetzt, je nachdem was Maßstab der getroffenen Prä-sidialentscheidung ist. ² Dies gilt auch dann, wenn die in dem maßgeblichen Präsidialbe-schluss numerisch festgelegte Anzahl von abzugebenden Streitsachen eines bestimmten Jahrgangs in der abgebenden Kammer nicht (mehr) vorhanden ist.

(6) Bei Bestandsverschiebungen aus bestimmten Ortsbereichen ist der Wohnsitz oder in Er-mangelung dessen der Aufenthaltsort der Klägerin/des Klägers bzw. bei einer juristischen Person als Klägerin/Kläger deren Sitz zum Zeitpunkt der Bestandsverschiebung maßgebend.

12.

¹ Bei einem Verfahren (einschließlich Verfahren nach § 86b SGG (Eilverfahren) und Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie mit dem Registerzeichen SF einzutragende Verfahren), das vor dem Inkrafttreten dieses Präsidialbeschlusses fehlerhaft eingetragen worden ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit der jeweiligen Kammer, es sei denn, das Verfahren betrifft ein Rechtsgebiet, für das die Kammer nicht zuständig ist; im letzteren Fall bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung zu dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren eingegangen ist. ² Ist die hiernach zuständige Kammer nicht mehr für das Rechtsgebiet zuständig, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Zeitpunkt, in dem die Fehlerhaftigkeit

festgestellt worden ist.

13.

Bei der Abtrennung von Streitsachen bleibt die die Abtrennung beschließende Kammer auch für die abgetrennte Streitsache zuständig, wenn der Streitgegenstand ein Rechtsgebiet betrifft, für das diese Kammer zuständig ist.

14.

¹ Über eine Verbindung im Sinne des § 113 Absatz 1 SGG entscheidet in Streitsachen, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind, die Kammer, bei der die älteste, nicht im Sinne der jeweils geltenden Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) erledigte der zu verbindenden Streitsachen anhängig ist. ² Eine Verbindung von Streitsachen im Sinne von Satz 1 erfolgt zu der ältesten der zu verbindenden Streitsachen.

15.

Die Verteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter(innen) bestimmt sich nach den Regelungen in Abschnitt D.

16.

Die Zuständigkeit für Angelegenheiten nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) richtet sich nach dem beklagten Leistungs-/Versicherungsträger, d.h. es handelt sich beispielsweise dann um eine Angelegenheit nach dem SGB II, wenn ein Leistungsträger nach dem SGB II beklagt ist.

17.

Die Zuständigkeit für Angelegenheiten nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) richtet sich nach dem beklagten Leistungs-/Versicherungsträger, d.h. es handelt sich beispielsweise dann um eine Angelegenheit nach dem SGB VI, wenn ein Leistungsträger nach dem SGB VI beklagt ist.

18.

In Zweifelsfällen (beispielsweise in Fällen von § 14 SGB IX) richtet sich die Zuständigkeit für eine Streitsache nach dem beklagten Leistungs-/Versicherungsträger, d.h. es handelt sich

beispielsweise dann um eine Angelegenheit der Krankenversicherung, wenn ein Versicherungsträger nach dem SGB V beklagt ist.

19.

Eine Streitsache, die von einem Insolvenzverwalter als solcher über das Vermögen einer juristischen Person geführt wird, gilt im Rahmen der Geschäftsverteilung als von der juristischen Person geführte Streitsache.

20.

Bei Zweifeln über die Auslegung dieses Präsidialbeschlusses entscheidet das Präsidium auf Antrag einer/eines beteiligten Kammervorsitzenden im Einzelfall.

II. Zuständigkeit nach Eingangslistennummern (Poollisten)

1.

(1) ¹ Für folgende Rechtsgebiete erfolgt die Verteilung der Streitsachen nach Eingangslistennummern:

- a) Angelegenheiten der sozialen und privaten Pflegeversicherung (SGB XI) gemäß den Anlagen 1 und 2,
- b) Angelegenheiten betreffend Bürgergeld bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II gemäß den Anlagen 3 und 4,
- c) Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG und Angelegenheiten des Soldatenentschädigungsgesetzes nach § 51 Abs. 1 Nr. 9 SGG gemäß den Anlagen 5 und 6,
- d) Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V) gemäß den Anlagen 7 und 8 für Verfahren, deren Kläger/Antragsteller natürliche Personen sind,
- e) Angelegenheiten der Krankenversicherung (SGB V) gemäß den Anlagen 9 und 10 für Verfahren, deren Kläger/Antragsteller keine natürlichen Personen sind,
- f) Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) gemäß den Anlagen 11 und 12,
- g) Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG gemäß den Anlagen 13 und 14,
- h) Angelegenheiten des Vertragsarztrechts gemäß den Anlagen 15 und 16,

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

- i) Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII) einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilfe) gemäß den Anlagen 17 und 18,
- j) Angelegenheiten der Unfallversicherung (SGB VII) gemäß den Anlagen 19 und 20 und
- k) Angelegenheiten der Rentenversicherung (SGB VI) gemäß den Anlagen 21 und 22 für unter dem Registerzeichen R einzutragende Verfahren und gemäß den Anlagen 23 und 24 für unter dem Registerzeichen BA einzutragende Verfahren.

² Die in Abschnitt A und von Satz 1 in Bezug genommenen Anlagen sind Bestandteil dieses Präsidialbeschlusses.

(2) In die Eingangsliste sind neben Klageverfahren und Verfahren nach § 86b SGG (Eilverfahren) sowie nach der jeweils geltenden Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) mit dem Registerzeichen SF einzutragende Rechtsbehelfe auch sonstige Verfahren betreffend Angelegenheiten wie Rechts- und Amtshilfeersuchen oder Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft, Ersuche, Gesuche usw. fortlaufend einzutragen.

2.

(1) Für die Eintragung der Streitsachen in die Eingangslisten gelten die Regelungen in den nachfolgenden Absätzen.

(2) ¹ Die Eintragungen der Streitsachen in die Eingangslisten richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs einer Streitsache bei dem Sozialgericht Dortmund. ² Dies gilt auch für Streitsachen, die an das Sozialgericht Dortmund verwiesen werden.

(3) ¹ Um die ordnungsgemäße Berücksichtigung eines Tageseingangs zu gewährleisten, sind die gesamten Eingänge eines Tages am nächstfolgenden Arbeitstag der Datenerfassungsstelle vorzulegen und an diesem Tage einzutragen. ² Der Eingang arbeitsfreier Tage ist dem Eingang des nachfolgenden Arbeitstages zuzuschlagen und gemeinsam am nächstfolgenden Arbeitstag einzutragen. ³ Verspätet der Datenerfassungsstelle vorgelegte Eingänge sind am Tag der Vorlage einzutragen.

(4) ¹ Streitsachen, die einer Kammer aufgrund einer Regelung unter I. direkt zuzuweisen sind, sind vorab einzutragen. ² Gleiches gilt für Streitsachen nach § 86b SGG (Eilverfahren). ³ Einzutragende Streitsachen im Sinne von Satz 1 gehen einzutragenden Streitsachen im Sinne von Satz 2 vor. ⁴ Gehen für dasselbe Rechtsgebiet mehrere Streitsachen im Sinne von Satz

2 ein, so ist der Zeitpunkt ihres Eingangs maßgebend.⁵ Erfolgt der Eingang von Streitsachen im Sinne von Satz 2 gleichzeitig oder lässt sich der Zeitpunkt nicht mehr ermitteln, so gilt nachfolgend Absatz 5 entsprechend.

(5)¹ Gehen an einem Tage mehrere Streitsachen für das jeweilige Rechtsgebiet ein, so werden die Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge der klagenden/antragstellenden Person(en) vorgenommen.² Maßgebend ist dabei

a) bei Streitsachen einer natürlichen Person der erste Buchstabe ihres Familiennamens nach dem oder den Vornamen, wobei Adelsbezeichnungen (z.B. von, Graf, Prinz) und sonstige unselbstständige Zusätze (z.B. von dem, van, zur) als Teil des Nachnamens berücksichtigt werden (z.B. de Lorean = D) und akademische Grade (z.B. Dr., Prof.) unberücksichtigt bleiben, und

b) bei Streitsachen mehrerer natürlicher Personen der alphabetisch vorausgehende Familienname oder die alphabetisch vorausgehende unpersönliche Bezeichnung, wobei bei einem Zusammentreffen von Familiennamen und unpersönlicher Bezeichnung der Familienname vorgeht und bei Beginn von Familienname oder unpersönlicher Bezeichnung mit demselben Buchstaben auf den zweiten Buchstaben abzustellen ist.

3.

¹ Ist innerhalb eines Rechtsgebietes die Eintragung einer Streitsache in die Eingangsliste fehlerhaft, so bleiben diese und später vorgenommene Eintragungen gültig.² Stellt sich nach der Eintragung einer Streitsache in die Eingangsliste jedoch heraus, dass die Streitsache einer anderen Kammer aufgrund einer Regelung unter I. direkt zuzuweisen gewesen wäre, so ist sie an die entsprechend zuständige Kammer abzugeben.³ Sie ist dabei als Neueingang zu behandeln.

4.

Ist eine Streitsache einer Kammer direkt zuzuweisen, ist die Direktzuweisung der Streitsache in der maßgeblichen Eingangsliste als Neueingang der betreffenden Kammer zu berücksichtigen („Verbrauch einer Eingangslistennummer“).

A b s c h n i t t D

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

I.

Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

¹ Den Kammern werden die in der Anlage 26 benannten ehrenamtlichen Richter(innen) so zugeteilt, wie es sich aus der vorbenannten Anlage ergibt. ² Diese ist Bestandteil dieses Präsidialbeschlusses.

II.

Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1.

(1) ¹ Die ehrenamtlichen Richter(innen) werden in der Reihenfolge herangezogen, wie es sich aus der maßgeblichen Liste in der Anlage 26 ergibt. ² Maßgeblich für die Heranziehung ist der Zeitpunkt der Ladung zur nächsten Sitzung entsprechend dem Datum der richterlichen Ladungsverfügung. ³ Die entsprechende Liste ist von oben zu beginnen und auch dann laufend fortzusetzen, wenn eine geladene Sitzung nicht stattfindet. ⁴ Dabei steht eine Terminverlegung einer Terminaufhebung gleich.

(2) ¹ Werden im laufenden Geschäftsjahr ehrenamtliche Richter(innen) einer Kammer neu zugewiesen, so werden diese an das Ende der bereits bestehenden entsprechenden Liste angefügt. ² Für die nachfolgende Ladung zur Sitzung wird die bisherige Reihenfolge der Liste fortgeführt.

(3) ¹ Soweit sich Kammern eine Liste teilen, ist die/der jeweils erste bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter(in) zu laden. ² Im Fall von Satz 1 und für den Fall von Sitzungen von Kammern mit derselben/demselben Kammervorsitzenden am selben Tag sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter(innen) zu laden.

2.

(1) ¹ Im Verhinderungsfall tritt die/der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter(in) ihrer/seiner Gruppe ein; soweit erforderlich, ist die entsprechende Liste erneut von oben zu beginnen. ² Ein(e) verhinderte(r) ehrenamtliche(r) Richter(in) ist erst wieder zu laden, wenn

sie/er nach der laufenden Nummer der entsprechenden Liste wieder ansteht.

(2) ¹ Sind aus der Liste einer Kammer alle ehrenamtlichen Richter(innen) verhindert, so sind die noch nicht geladenen, nach der dortigen Listenreihenfolge als nächstes heranzuziehenden ehrenamtlichen Richter(innen) der nummernmäßig nachfolgenden Kammer mit der Zuständigkeit für dasselbe Rechtsgebiet heranzuziehen. ² Soweit sich Kammern mit derselben/demselben Kammervorsitzenden eine Liste teilen, gilt im Fall von Sitzungen dieser Kammern am selben Tag Satz 1 mit der Maßgabe, dass auf die nummernmäßig nachfolgende Kammer mit der Zuständigkeit für dasselbe Rechtsgebiet der Kammer abzustellen ist, deren Liste die ehrenamtlichen Richter(innen) namentlich zugewiesen sind. ³ Eine Heranziehung nach Satz 1 ist auf die Reihenfolge der entsprechenden Liste nicht anzurechnen.

(3) ¹ Kann infolge der Kürze der Zeit ein(e) ehrenamtliche(r) Richter(in) nicht rechtzeitig zur Sitzung erscheinen, so kann die/der Kammervorsitzende feststellen, dass ein wichtiger Grund für eine Abweichung von der allgemeinen Listenreihenfolge vorliegt. ² In diesen Fällen sind, soweit vorhanden, jeweils die ehrenamtlichen Richter(innen) aus der entsprechenden Gruppe heranzuziehen, die auf den allgemeinen Präsenzlisten des jeweiligen Sitzungsortes vermerkt sind. ³ Die hierdurch notwendige Heranziehung der ehrenamtlichen Richter(innen) ist auf die übliche Reihenfolge nach der entsprechenden Liste nicht anzurechnen.

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

Dortmund, 19. Dezember 2024

**Das Präsidium
des Sozialgerichts Dortmund**

Brückner

Dr. Baldschun

Behler

Bohlken

Drifthaus

Pieper

Dr. Schumacher

Dr. Unkel

Wetzel

Anlagen 1 bis 26:

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 1 –**

Präsidialbeschluss 1/2025 - Anlage 1 - P (Klagen und ER-Verf.)			P		Monatseingänge	
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge	
						0
12.	Kammer	Dr. Treue-Abanador	100,0	1,00	0	
64.	Kammer	Wetzel	0,0	0,00	0	Gesamt AKA
100.	Kammer	Reif	0,0	0,00	0	1
105.	Kammer	Brand	0,0	0,00	0	
						Gesamt AKA %
						100

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 2 –**

Poolliste P (Klagen und ER-Verfahren)

Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 3 –**

Präsidialbeschluss 1/2025 - Anlage 3 - AS (Klagen und ER-Verf.)			AS		Monatseingänge	
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge	
						0
5.	Kammer	Stinder	5,0	0,50	0	
14.	Kammer	Reif	4,0	0,40	0	Gesamt AKA
19.	Kammer	Franz	6,0	0,60	0	10,08
27.	Kammer	Wetzel	3,5	0,35	0	
31.	Kammer	Dr. Lund	3,5	0,35	0	Gesamt AKA %
32.	Kammer	Dr. Brünen	6,9	0,70	0	100
33.	Kammer	Gutmann	7,9	0,80	0	
35.	Kammer	Ocken	9,7	0,98	0	
36.	Kammer	Süllow	4,0	0,40	0	
37.	Kammer	Giesert	6,9	0,70	0	
53.	Kammer	Hagemann	8,9	0,90	0	
56.	Kammer	Dörnert	6,9	0,70	0	
60.	Kammer	Dr. Baldschun	6,0	0,60	0	
69.	Kammer	Hilland	5,0	0,50	0	
85.	Kammer	Felten-Sprenger	2,0	0,20	0	
86.	Kammer	Schumann	6,9	0,70	0	
87.	Kammer	Queißer	0,0	0,00	0	
91.	Kammer	Hegemann	6,9	0,70	0	

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

- ⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 4 –
Poolliste AS (Klagen und ER-Verfahren)**
Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

- ⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 5 –**

Präsidialbeschluss 1/2025 - Anlage 5 - V (Klagen und ER-Verf.)			V		Monatseingänge
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge
					0
7.	Kammer	Firlus	50,0	0,30	0
77.	Kammer	Felten-Sprenger	50,0	0,30	0
					0,6
					Gesamt AKA %
					100

- ⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 6 –
Poolliste V (Klagen und ER-Verfahren)**
Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

- ⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 7 –**

Präsidialbeschluss 1/2025 - Anlage 7 - KR (Klagen und ER-Verf.)			KR		Monatseingänge
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge
					0
8.	Kammer	Behler	23,3	0,99	0
48.	Kammer	Olshagen	14,2	0,60	0
51.	Kammer	Dr. Schumacher	16,5	0,70	0
63.	Kammer	Hecht	17,7	0,75	0
68.	Kammer	Fausten	17,7	0,75	0
74.	Kammer	Dr. Tonner	10,6	0,45	0
					4,24
					Gesamt AKA %
					100

- ⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 8 –
Poolliste KR (Klagen und ER-Verfahren)**
Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 9 –**

Präsidialbeschluss 1/2025 - Anlage 9 - KR KH (Klagen und ER-Verf.)			KR KH			Monatseingänge
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge	0
65.	Kammer	Meyer	21,9	0,70	0	
78.	Kammer	Dr. Lachner	18,7	0,60	0	Gesamt AKA
84.	Kammer	Stinder	15,6	0,50	0	3,20
94.	Kammer	Dr. Sickor	31,3	1,00	0	
99.	Kammer	Besecke	12,5	0,40	0	Gesamt AKA %
						100

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 10 –**

Poolliste KR KH (Klagen und ER-Verfahren)

Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 11 –**

Präsidialbeschluss 1/2025 - Anlage 11 - AL (Klagen und ER-Verf.)			AL			Monatseingänge
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge	0
23.	Kammer	Frank	31,5	0,69	0	Gesamt AKA
28.	Kammer	Müller	13,7	0,30	0	2,19
82.	Kammer	Merker	22,8	0,50	0	
102.	Kammer	Brand	18,3	0,40	0	Gesamt AKA %
107.	Kammer	Meyer	13,7	0,30	0	100

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 12 –**

Poolliste AL (Klagen und ER-Verfahren)

Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 13 –**

Präsidialbeschluss 1/2025 - Anlage 13 - SB (Klagen und ER-Verf.)			SB		Monatseingänge	
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge	0
2.	Kammer	Dr. Tonner	5,6	0,30	0	
4.	Kammer	Duesmann	11,2	0,60	0	Gesamt AKA
40.	Kammer	Felten-Sprenger	9,3	0,50	0	5,36
42.	Kammer	Queißer	0,0	0,00	0	
45.	Kammer	Pohl	11,2	0,60	0	Gesamt AKA %
47.	Kammer	Munk	11,2	0,60	0	100
50.	Kammer	Keck	5,6	0,30	0	
59.	Kammer	Eschner	8,6	0,46	0	
96.	Kammer	Dihlmann	3,7	0,20	0	
97.	Kammer	Schumann	5,6	0,30	0	
101.	Kammer	Firlus	5,6	0,30	0	
109.	Kammer	Franz	5,6	0,30	0	
110.	Kammer	Dr. Brünen	5,6	0,30	0	
111.	Kammer	Dörnert	5,6	0,30	0	
112.	Kammer	Olshagen	5,6	0,30	0	

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 14 –**
Poolliste SB (Klagen und ER-Verfahren)
Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 15 –**

Präsidialbeschluss 1/2025 - Anlage 15 - KA (Klagen und ER-Verf.)			KA		Monatseingänge	
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge	0
16.	Kammer	Dr. Lund	58,3	0,35	0	
52.	Kammer	Fausten	41,7	0,25	0	0,6
						Gesamt AKA %
						100

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 16 –**
Poolliste KA (Klagen und ER-Verfahren)
Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 17 –**

Präsidialbeschluss 1/2025 - Anlage 17 - SO (Klagen und ER-Verf.)			SO			Monatseingänge
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge	
						0
41.	Kammer	Dr. Unkel	37,5	0,60	0	
43.	Kammer	Maas	43,8	0,70	0	Gesamt AKA
90.	Kammer	Dihlmann	18,7	0,30	0	1,599
						Gesamt AKA %
						100

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 18 –**

Poolliste SO (Klagen und ER-Verfahren)

Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 19 –**

Präsidialbeschluss 1/2025 - Anlage 19 - U (Klagen und ER-Verf.)			U			Monatseingänge
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge	
						0
1.	Kammer	Brückner	0,0	0,00	0	
17.	Kammer	Dr. Kolmetz	26,7	1,00	0	Gesamt AKA
18.	Kammer	Drifthaus	21,3	0,80	0	3,75
21.	Kammer	Meißner	20,0	0,75	0	
79.	Kammer	Merker	13,3	0,50	0	Gesamt AKA %
95.	Kammer	Keck	18,7	0,70	0	100

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 20 –**

Poolliste U (Klagen und ER-Verfahren)

Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 21 –**

Präsidialbeschluss 1/2025 - Anlage 21 - R (Klagen und ER-Verf.)			R		Monatseingänge	
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge	
						0
3.	Kammer	Giesert	3,3	0,30	0	
6.	Kammer	Rommersbach	11,0	1,00	0	Gesamt AKA
10.	Kammer	Baukman-Prange	11,0	1,00	0	9,09
20.	Kammer	Duesmann	3,3	0,30	0	
24.	Kammer	Müller	7,7	0,70	0	Gesamt AKA %
25.	Kammer	Schmid	5,5	0,50	0	100
29.	Kammer	Dr. Baldschun	3,3	0,30	0	
44.	Kammer	Theymann	11,0	1,00	0	
55.	Kammer	Pohl	4,4	0,40	0	
57.	Kammer	Bohlken	11,0	1,00	0	
61.	Kammer	Pieper	11,0	1,00	0	
71.	Kammer	Besecke	4,4	0,40	0	
72.	Kammer	Dr. Lange	6,5	0,59	0	
89.	Kammer	Hegemann	3,3	0,30	0	
108.	Kammer	Süllow	3,3	0,30	0	

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 22 –**

Poolliste R (Klagen und ER-Verfahren)

Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 23 –**

Präsidialbeschluss 1/2025 - Anlage 23 - BA (Klagen und ER-Verf.)			BA		Monatseingänge	
Nr.	Kammer	Kammervorsitz	AKA %	AKA	Monatseingänge	
						0
3.	Kammer	Giesert	3,3	0,30	0	
6.	Kammer	Rommersbach	11,0	1,00	0	Gesamt AKA
10.	Kammer	Baukman-Prange	11,0	1,00	0	9,09
20.	Kammer	Duesmann	3,3	0,30	0	
24.	Kammer	Müller	7,7	0,70	0	Gesamt AKA %
25.	Kammer	Schmid	5,5	0,50	0	100
29.	Kammer	Dr. Baldschun	3,3	0,30	0	
44.	Kammer	Theymann	11,0	1,00	0	
55.	Kammer	Pohl	4,4	0,40	0	
57.	Kammer	Bohlken	11,0	1,00	0	
61.	Kammer	Pieper	11,0	1,00	0	
71.	Kammer	Besecke	4,4	0,40	0	
72.	Kammer	Dr. Lange	6,5	0,59	0	
89.	Kammer	Hegemann	3,3	0,30	0	
108.	Kammer	Süllow	3,3	0,30	0	

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 24 –
Poolliste BA (Klagen und ER-Verfahren)**

Siehe anliegenden „Ordner Poollisten“.

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 25 –**

Gemeinsame Stellungnahme des 1., 3. und 6. Senats des Bundessozialgerichts vom 11.06.2012

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –



Der Präsident
des Bundessozialgerichts

Bundessozialgericht - 34114 Kassel

Per E-Mail
Präsidentinnen und
Präsidenten der
Landessozialgerichte

nachrichtlich
BMAS, Referat IV a 1

HAUSANSCHRIFT Graf-Bernadotte-Platz 5,
34119 Kassel

POSTANSCHRIFT Postfach, 34114 Kassel

TEL +(49) 561 3107- [REDACTED]

FAX +(49) 561 3107-398

ANSPRECHPERSON [REDACTED]

ABTEILUNG Zentralabteilung

E-MAIL bundessozialgericht@bsg.bund.de

AKTENZEICHEN 234 / 232 - 1 / 820

DATUM 11. Juni 2012

Abgrenzung von Vertragsarztrecht und allgemeinem Krankenversicherungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Zuordnung von Streitigkeiten nach § 10 Abs. 2 SGG in der seit 01. Januar 2012 geltenden Fassung haben sich der 1., 3. und 6. Senat des Bundessozialgerichts auf einen gemeinsamen Standpunkt verständigt. Anliegende Zusammenfassung dieses Standpunktes übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[REDACTED]

Anlage

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel



Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

**Zusammenfassender Standpunkt des 1., 3. und 6. Senats
des Bundessozialgerichts**

ZU

§ 10 Abs 2 SGG

(A) Allgemeines

I) Im Ermangelung einer Übergangsregelung ist § 10 Abs 2 SGG in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuchs und anderer Gesetze vom 22.12.2011 (BGBl I 3057) nach dem allgemeinen Grundsatz des intertemporalen Prozessrechts auch in anhängigen Verfahren seit dem 1.1.2012 (vgl Art 23 Abs 1 des Gesetzes vom 22.12.2011) zu beachten.

II) Kraft gesetzlicher Anordnung handelt es sich bei den in § 10 Abs 2 Satz 2 Nr 3 SGG genannten Fällen um Vertragsarztrecht. Soweit in der Gesetzesbegründung Vorschriften genannt und insoweit eine Zuordnung zum Vertragsarztrecht abgelehnt wurde (vgl BT-Drucks 17/6764, S 26), sind diese von der gesetzlichen Anordnung iS des § 10 Abs 2 SGG ausgenommen.

(B) Einzelne Regelungsgegenstände und ihre Zuordnung

I) Entscheidungen und Richtlinien des GBA, die die vertragsärztliche Versorgung betreffen, sind dem Vertragsarztrecht zuzuordnen. Bei Entscheidungen und Richtlinien des GBA, die sektorenübergreifend sind oder spezifisch den Krankenhausbereich betreffen, handelt es sich nicht um Vertragsarztrecht (vgl zu allem die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Art 8 Nr 1, BT-Drucks 17/6764, S 26).

II) Ausgehend von diesem Grundansatz ergibt sich im Einzelnen Folgendes:

1) Im Hinblick auf die Richtlinien, Beschlüsse und Vereinbarungen des GBA:

a) Dem Vertragsarztrecht sind grundsätzlich zuzuordnen:

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

- (1) Richtlinien des GBA über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien) nach § 92 Abs 1 Satz 2 Nr 7 SGB V
- (2) Richtlinie des GBA über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie / AM-RL)
- (3) Richtlinie des GBA über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie)
- (4) Richtlinie des GBA über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte)
- (5) Richtlinie des GBA für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie)
- (6) Richtlinie des GBA zur Bestimmung der Befunde und der Regelversorgungsleistungen für die Festzuschüsse nach §§ 55, 56 SGB V zu gewähren sind (Festzuschuss-Richtlinie) sowie über die Höhe der auf die Regelversorgungsleistungen entfallenden Beträge nach § 56 Abs. 4 SGB V
- (7) Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten („Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien“)
- (8) Richtlinie des GBA über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL)
- (9) Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für die kieferorthopädische Behandlung
- (10) Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres („Kinder-Richtlinien“)
- (11) Richtlinien des GBA über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Abs 1 Satz 2 Nr 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinien)
- (12) Richtlinie des GBA über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie)
- (13) Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“)
- (14) Richtlinie des GBA über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie)
- (15) Richtlinie des GBA über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung arthroskopischer Operationen nach § 136 Abs. 2 SGB V (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie, QBA-RL)

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

- (16) Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der Kernspintomographie gemäß § 136 SGB V i.V.m. § 92 Abs. 1 SGB V (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie für die Kernspintomographie)
- (17) Richtlinie des GBA über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik gemäß § 136 SGB V (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie, QB-RL Radiologie)
- (18) Richtlinie des GBA über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Psychotherapeuten und medizinischen Versorgungszentren (Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung)
- (19) Richtlinie des GBA über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung)
- (20) Richtlinie des GBA zu Auswahl, Umfang und Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach § 136 Abs. 2 SGB V („Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung“)
- (21) Richtlinie des GBA zur Sicherung der Qualität von Dialyse-Behandlungen nach den §§ 136 und 137 Abs. 1 Nr.1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse), solange die RL ausschließlich die vertragsärztliche Versorgung betrifft (vgl. § 2 Abs 1 QualSiRLDialyse)
- (22) Richtlinie des GBA über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie)
- (23) Richtlinie des GBA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung)
- (24) Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung („Richtlinien über künstliche Befruchtung“)
- (25) Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Jugendgesundheitsuntersuchung
- (26) Richtlinie des GBA über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie)
- (27) Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinien)
- (28) Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (zahnärztliche Früherkennung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V)
- (29) Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe)

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

(30) Richtlinien des GBA über eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Zahnersatz-Richtlinie)

Die Regelungen dieser Richtlinien betreffen nach ihrem derzeitigen Geltungsbereich grundsätzlich die vertragsärztliche Versorgung, ohne dass im Einzelfall eine andere Zuordnung ausgeschlossen ist (zB bei § 40 AM-RL).

b) Dem Krankenversicherungsrecht sind grundsätzlich zuzuordnen:

- (1) Richtlinie des GBA zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegend chronisch Erkrankte („Chroniker-Richtlinie“)
- (2) Richtlinie des GBA zur Regelung von Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137f Abs. 2 SGB V (DMP-Richtlinie/DMP-RL)
- (3) Regelungen des GBA gemäß § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenregelungen, Mm-R)
- (4) Vereinbarung gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB V über die grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser
- (5) Richtlinie des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchaortenaneurysma (Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma, QBAA-RL)
- (6) Beschluss des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei kollagengedeckter und periostgedeckter autologer Chondrozytenimplantation am Kniegelenk
- (7) Beschluss des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei matrixassoziierter autologer Chondrozytenimplantation (ACI-M) am Kniegelenk
- (8) Beschluss des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei nichtmedikamentösen lokalen Verfahren zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms
- (9) Beschluss des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Protonentherapie bei Patientinnen und Patienten mit inoperablem hepatozellulärem Karzinom (HCC)
- (10) Beschluss des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Protonentherapie des Prostatakarzinoms
- (11) Beschluss des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Positronenemissionstomographie bei Patientinnen und Patienten mit Hodgkin-Lymphomen und aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

- (12) Beschluss des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Protonentherapie bei Patientinnen und Patienten mit inoperablem nicht-kleinzelligem Lungenkarzinom (NSCLC) der UICC Stadien I-III
- (13) Vereinbarung des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Durchführung der Positronenemissionstomographie (PET) in Krankenhäusern bei den Indikationen nichtkleinzelliges Lungenkarzinom (NSCLC) und solide Lungenrundherde gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB V
- (14) Vereinbarung des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Durchführung der Protonentherapie in Krankenhäusern bei der Indikation Rektumkarzinom gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB V
- (15) Vereinbarung des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen
- (16) Regelungen des GBA gemäß § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser, Qb-R)
- (17) Regelungen des GBA zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Krankenhaus
- (18) Richtlinie des GBA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus (Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung)
- (19) Richtlinie des GBA über die ambulante Behandlung im Krankenhaus
- (20) Richtlinie des GBA über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern – QSKH-RL)
- (21) Richtlinie des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der herzchirurgischen Versorgung bei Kindern und Jugendlichen gemäß § 137 Absatz 1 Nummer 2 SGB V (Richtlinie zur Kinderherzchirurgie)
- (22) Richtlinie des GBA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten gemäß § 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zur Kinderonkologie, KiOn-RL)

2) Außerhalb von Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des GBA bzw. entsprechenden Aufsichtsklagen erfolgt eine Zuordnung wie folgt:

a) Dem Vertragsarztrecht zuzuordnen sind:

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

- (1) Streitigkeiten über die hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V und die besondere ambulante ärztliche Versorgung nach § 73c SGB V
- (2) Streitigkeiten über die Ermächtigung von Krankenhausärzten zur ambulanten Behandlung gemäß § 116 SGB V
- (3) Streitigkeiten über die Ermächtigung von Krankenhäusern zur ambulanten Behandlung bei Unterversorgung gemäß § 116a SGB V
- (4) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitwirkung, Abrechnungskontrolle und Vergütung von "an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern" im Rahmen der "ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung" sowie über die Bereinigung der Gesamtvergütungen nach § 116b Abs. 6 Satz 13 SGB V in der ab dem 1.1.2012 geltenden Fassung
- (5) Streitigkeiten über die Ermächtigung von Hochschulambulanzen zur ambulanten Behandlung nach § 117 SGB V
- (6) Streitigkeiten über die Ermächtigung psychiatrischer Institutsambulanzen zur ambulanten Behandlung nach § 118 SGB V
- (7) Streitigkeiten über die Ermächtigung Sozialpädiatrischer Zentren zur ambulanten Behandlung nach § 119 SGB V
- (8) Streitigkeiten über die Ermächtigung von Einrichtungen der Behindertenhilfe zur ambulanten Behandlung nach § 119a SGB V
- (9) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der ambulanten Behandlung in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 119b SGB V
- (10) Streitigkeiten über die Vergütung ambulanter Krankenhausleistungen nach § 120 SGB V
- (11) Streitigkeiten über die integrierte Versorgung nach § 140a SGB V nur, soweit es um die Bereinigung der Gesamtvergütung nach § 140d SGB V geht
- (12) Streitigkeiten über die Teilnahme der in § 311 Abs 2 SGB V genannten Einrichtungen an der vertragsärztlichen Versorgung im Beitrittsgebiet

b) Dem Krankenversicherungsrecht sind zuzuordnen:

- (1) Klagen gegen den Beschluss des GBA über die Kosten-Nutzen-Bewertung nach § 35b Abs 3 SGB V
- (2) Leistungserbringerstreitigkeiten über die vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus nach § 115a SGB V
- (3) Leistungserbringerstreitigkeiten über das ambulante Operieren im Krankenhaus nach § 115b SGB V

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

- (4) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Krankenhäusern an der ambulanten Versorgung nach § 116b Abs 2 SGB V
- (5) Klagen gegen die Entscheidung der Schiedsstelle nach § 130b Abs 4 SGB V über die Erstattungsbeträge solcher Arzneimittel, die keiner Festbetragsgruppe zugeordnet wurden
- (6) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung, Aufgabendurchführung und Finanzierung des IQWiG nach § 139a bis c SGB V
- (7) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Eigeneinrichtungen der Krankenkassen nach § 140 SGB V
- (8) Streitigkeiten über Verträge mit Leistungserbringern in anderen Mitgliedstaaten der EU, im EWR oder in der Schweiz nach § 140e SGB V
- (9) Streitigkeiten, die den GBA als Institution betreffen (hierzu zählt zB auch die Beteiligung von Interessenvertretungen der Patientinnen und Patienten im GBA gemäß § 140f Abs 2 SGB V), soweit kein Bezug zu einem Entscheidungsbereich besteht, der allein dem Vertragsarztrecht zuzuordnen ist (zB Arzneimittel-RL).

3) Alleine im Einzelfall kann eine Zuordnung erfolgen bei:

- a) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der "Zulassung" zu einem Modellvorhaben nach § 63 SGB V
- b) Klagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 121a SGB V zur Durchführung künstlicher Befruchtungen. Soweit an dem Verfahren auf Leistungserbringerseite ausschließlich Vertragsärzte und ermächtigte Einrichtungen beteiligt sind, ist es dem Vertragsarztrecht zuzuordnen.
- c) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verfahrensordnung des GBA (zB betrifft im Rahmen des 2. Kapitels § 2 die vertragsärztliche Versorgung, während dies bei § 4 Abs 2 Buchst c oder - aufgrund der übergreifenden Wirkung - auch bei § 4 Abs 4 nicht der Fall ist)
- d) Klagen gegen Regelungen der Richtlinie des GBA nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 i.V.m. § 137 Abs. 1 Nr. 1 SGB V über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung: (Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung – Qesü-RL) - die Richtlinie befasst sich auch mit der einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung der Vertragsärzte (§ 1 Abs 4 Satz 1 Nr 2). Insofern ist die vertragsärztliche Versorgung betroffen.
- e) Klagen gegen Regelungen der Richtlinie des GBA zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch - soweit die Regelungen den Schwangerschaftsabbruch und die Sterilisation nach § 24b SGB V betreffen, richten sie sich auch an die Krankenhäuser (vgl. Ziffer C.2. und D.5. der Richtlinie), was nach dem Gesprächsergebnis eine Zuordnung zum Vertragsarztrecht ausschließt. Die Vorschriften zur Empfängnisregelung betreffen dagegen alleine die vertragsärztliche Versorgung.

Geschäftsverteilung in Rechtssachen des Sozialgerichts Dortmund
– Präsidialbeschluss Nr. 1/2025 –

f) Klagen gegen Regelungen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhausbehandlungs-Richtlinien)

4) Einer klaren Zuordnung entziehen sich die Regelungen der folgenden Richtlinie des GBA:

Richtlinie des GBA zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie/SAPV-RL).

Hier bedarf es einer Zuordnung nach dem jeweils betroffenen Regelungsgegenstand.

⇒ **Präsidialbeschluss 1/2025 – Anlage 26 –**

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Siehe anliegenden „Ordner Ehrenamtliche Richter(innen)“.